

Richtlinie zur Förderung der Innenentwicklung der Region Main-Steigerwald. Richtlinie für den Markt Oberschwarzach:

Die Förderung kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen gewährt werden:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf den Innenbereich der einzelnen Gemeindeteile der Mitgliedsgemeinden beschränkt. Neubaugebiete und Neubausiedlungen gehören nicht dazu. Es obliegt jeder Mitgliedsgemeinde das Fördergebiet festzulegen und zu ändern. Der Markt Oberschwarzach legt seinen räumlichen Geltungsbereich auf das gesamte Gemeindegebiet der Ortsteile Breitbach, Düttingsfeld, Handthal, Kammerforst, Mutzenroth, Oberschwarzach, Schönaich, Siegendorf und Wiebelsberg fest.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich beginnt am 01.01.2016.
- (3) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der jeweiligen Gemeinde. Aufgrund dieser Richtlinie besteht kein genereller Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Ein dem Förderantrag zugrunde liegendes Gebäude muss im Geltungsbereich liegen und die Baugenehmigung muss mindestens 60 Jahre vor Förderantragstellung erteilt worden sein.
- (2) Antragsberechtigt ist jeder Eigentümer eines förderfähigen Anwesens im Geltungsbereich.
- (3) Die Maßnahmen sind mit der Marktgemeinde vor Antragstellung abzustimmen. Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig. Es obliegt den jeweiligen Gemeinden, eine Gestaltungssatzung zu erlassen. Die Maßnahmen müssen sich in die nähere Umgebung einfügen.

§ 3 Art der Förderung

- (1) Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen in die Bausubstanz von Gebäuden, die zu Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt werden.
- (2) Förderfähig sind der Abbruch von Gebäuden im Sinne von Absatz (1) und die Neuerrichtung von Ersatzgebäuden.
- (3) Förderfähig ist der reine Abbruch von Gebäuden, wenn damit die Schaffung bzw. Verbesserung von wohnungsbezogenen Freiflächen, die das Ortsbild positiv beeinflussen, einhergeht. Ein Entsorgungsnachweis ist vorzulegen.
Die Förderung des reinen Abbruchs ist auf maximal 5.000 € beschränkt.
- (4) Grundsätzlich ist nur eine Förderung pro Anwesen innerhalb von 25 Jahren möglich.

§ 4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung entspricht grundsätzlich 5 % der nachgewiesenen Investitionskosten, wenn sich die Maßnahmen sichtbar nur auf den Innenbereich eines Gebäudes auswirken. Für Maßnahmen, die sich sichtbar auch auf den Außenbereich eines Gebäudes auswirken, werden grundsätzlich 10 % der nachgewiesenen Investitionskosten gefördert.
- (2) Die nachgewiesenen Investitionskosten ergeben sich aus der tatsächlichen Investitionssumme des Eigentümers ohne Eigenleistungen und ohne Kosten für den Grundstückerwerb. Steuerliche Vorteile werden nicht berücksichtigt, d.h. nicht abgezogen. Alle sonstigen öffentlichen Zuwendungen, Versicherungsentschädigungen usw. werden auf die Höhe der Investitionskosten angerechnet, d.h. abgezogen.
- (3) Die nachgewiesenen Investitionskosten gemäß (2) müssen mindestens 30.000 Euro betragen.
- (4) Die Obergrenze der Förderung für alle Maßnahmen je Anwesen beträgt 15.000 Euro.

§ 5 Verfahren

- (1) Zuständig für die Förderentscheidung und Bewilligungsstelle ist die jeweilige Mitgliedsgemeinde. Die Einhaltung von baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen

werden durch dieses Förderprogramm nicht ersetzt und sind Voraussetzung für die Fördergewährung.

- (2) Der Förderantrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der jeweiligen Gemeinde formlos-schriftlich zu stellen. Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung der Gemeinde zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.
- (3) Nach der Prüfung wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden. Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtfördermittel werden durch die jeweiligen Gemeinden festgelegt.
- (5) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (6) Der Zuschuss wird in einer Summe ausbezahlt, sobald die Maßnahmen gemäß Antrag und Förderrichtlinien abgeschlossen sind und die entsprechenden Nachweise vorliegen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde behält sich die Änderung der Richtlinien vor und ist berechtigt, das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.
- (2) Die Richtlinien für die anderen Gemeinden bleiben davon unberührt.

23.11.2015

Manfred Schötz
1. Bürgermeister
Markt Oberschwarzach